

Österreichs Verfassungsreform

Autor(en): **Gürke, Norbert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **9 (1929-1930)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der diplomatischen Kunst, des bureaukratischen Amtes verträgt. Insofern hat die Außenpolitik, wie sie Deutschland eigentlich seit Kriegsende verfolgt, ihre stärksten Antriebe aus dem Innenbetrieb des auswärtigen Dienstes erhalten trotz mannigfacher entgegengesetzter Strömungen im Innern, die sich auch dagegen geltend machten. Danach bedarf die Annahme der öffentlichen Meinung, die alles auf persönliche Initiative Einzelner zurückführt, wesentlicher Korrektur. Was die öffentliche Meinung so ständig produziert und weitergibt, darin steckt stets ein gut Stück Legende und ist von der vollen geschichtlichen Wahrheit oft recht weit entfernt.

Österreichs Verfassungsreform.

Von Robert Gürtel.

Auch Staaten sind in ihrer Entwicklung von Anlage und Umwelt mitbestimmt. Welcher Staatstheorie man zuneigen mag, es wird niemand leugnen, daß wir im Staate vom Erbgut reichlich belastet sind, daß wir stets das Überkommene gestalten müssen und daß selbst die erbittertsten Revolutionen nicht ohne diese Rücksicht handeln können, — wollen sie nicht in kürzester Zeit ihr Werk vernichtet sehen. Umwelt ist für den Staat die Völkerrechtsgemeinschaft, in deren machtpolitischem, geistigem und wirtschaftlichem Rahmen er lebt. Österreich liegt in Mitteleuropa — es reicht bis nach dem Westen und an den Balkan, es ist vom Osten beeinflusst und grenzt an Italien. Wir haben, wollen wir die Problematik all dieser Grenzgebiete übersehen, gerade in Österreich ein Hochdruckgebiet der heterogensten geistigen Einflüsse. Dies bei starker Wirtschaftsarmut und Anleihenabhängigkeit, sodaß der außenpolitische Druck die innere Freiheit ständig beklemmt, während Wirtschaftsnot, Arbeitslosigkeit und Abbau des Kriegsnotrechtes (Mieterschutz u.) der beste Boden für ein Aufklaffen der sozialen Gegensätze marxistischer Konstruktion und die Radikalisierung der Massen sind. Österreich muß man in seiner geographischen Lage sehen, als dünnes Längsband, das von der Ebene bis zum Hochgebirge, von dem Wasserkopf einer unbefriedigten Weltstadt, zu dem zerrissenen Einzelhof der Alpen geht. Die Wirtschaft verlangt Zusammenfassen aller Kräfte und strenge Ordnung, um die Sicherheit zu heben; die Siedlungsweise und die Gegensätze der Bevölkerungsschichten treiben zu Föderalismus. Österreichs heutige Lage, seine Kämpfe um eine neue Verfassung, sind nur aus Um- und Innenwelt dieses Staates zu verstehen.

Vom alten Österreich-Ungarn erhielt der neue Staat die Länder, welche die „siegenden“ Nachfolgestaaten nicht mehr aufnehmen konnten, er blieb als Rest übrig und erhielt den stolzen Namen eines alten Kaiserreiches, — gegen seinen Willen. Die Einwohner dieses Restlandes waren mit ihren Nerven zu Ende, als sie eben einen neuen Staat bilden sollten. Für die Erhaltung der Monarchie hatten sie die besten Menschen in die Verwaltung gesteckt oder im Felde, dort wo es besonders heiß

zugung, verloren. Für die Balkanländer hatte man aus den deutschen Gebieten das Geld abgezogen; dabei mußten die Deutschen immer mehr zurückstehen und den vordringenden anderen Nationalitäten sogar die Staatsführung abtreten.

Diesen, von Staatsgeschäften und Kriegsführen übermüdeten Menschen, wurde nun ein so unmöglicher Gebietskomplex hingeworfen, an dessen Neugestaltung auch gesunde, frische Menschen ungern herangegangen wären. Die eigenen Bürger nahmen denn auch den Staat von Anbeginn nicht ernst; — es wurde zu dieser Zeit auch das mächtige Deutsche Reich zu einem gestaltlosen, verstümmelten Mißgebilde zertrümmert. Man wollte in Österreich nun nicht wieder eigene Staatsorgen, die man ja lange genug für fremde Völker mitgetragen hatte — man wollte aus Sehnsucht und Schlappheit den Anschluß an das Deutsche Reich. Damit glaubte man die Hauptforge erledigt zu haben und sich nun auf die Funktionen eines Bundesstaates im großen Verbande beschränken zu können.

Das alte Österreich war zertrümmert und mit ihm wich die zentralistische Spitze: der Kaiser, und das konservative Element: das Herrenhaus. Von der Legislative blieb nur eine Anzahl Abgeordneter des österreichischen Reichsrates — alles andere war verschwunden —; der Exekutive blieb der alte, gute Apparat des Beamtenstaates erhalten, der ruhig fortarbeitete und so die ärgste Katastrophe verhinderte, ihr wurden nur die obersten Spitzen — die Minister — genommen. Das Heer war völlig zerfallen; die Justiz schlug sich weiter selbständig durch. Wir sahen: von der Legislative blieben nur einige Abgeordnete übrig — diese vereinigten sich zur provisorischen deutschösterreichischen Nationalversammlung in Wien und waren das einzige Organ, welches nun die Führung im Staate übernehmen konnte. Der Parlamentarismus hatte sich im alten Österreich wenige Sympathien erworben — dennoch ging man nun zu einer rein parlamentarischen Staatsmacht über. Wien stand unter starkem Linksdruck und in großen Lebensmittelnöten. Die Länder hatten indessen außenpolitische Sorgen: Kärnten führte den Krieg allein gegen die Südslawen weiter, Tirol und Steiermark machten die letzten Bemühungen um ihren deutschen Süden, den Vorarlbergern spuckte der Schweizer Franken im Kopfe herum; und dabei wollten die christlich-bäuerlichen Länder nicht um Wien zu helfen noch mehr Hunger leiden. All diese Kräfte mußten den Staat innerlich zerreißen.

Die provisorischen Verfassungsgrundsätze von 1918/19 schufen einen Staat, dessen ganze Macht im Parlamente ruhte. Dieses duldete neben sich nur ein dreiköpfiges, rechtloses Staatspräsidium und für die Exekutive einen vom Parlament abhängigen Vollzugsausschuß, als Regierung. Den Ländern wurden schon damals in ihren gewählten Vertretungen größere Rechte gegeben — man hatte ja keinerlei Machtmittel, ihnen einen zentralen Willen aufzuzwingen.

Mitten in Inflation und innerer Zerflüftung, eben als Tirol und Salzburg sich in Volksabstimmungen mit 99 % für den Anschluß an das Deutsche Reich erklärt hatten, ging man 1920 an die Aufstellung eines

Staatsgrundgesetzes. Diese Verfassung mußte, wie jede, den Stempel ihrer Tage deutlich tragen. Österreich wurde als demokratische Republik und Bundesstaat erklärt. Man lebte damals im Druck des Sieges Demokratie, des weltbeglückenden Schlagwortes. Unter Demokratie verstand man Parlamentarismus und hoffte auch dem hartherzigen Sieger durch extremen Parlamentarismus zu gefallen. Formell bedeutete die Verfassung von 1920 die Einführung des Zweikammer-Systems, — es wurde der Bundesrat dem Weimarer Reichsrat nachgebildet — doch politisch wahrte man, da der Bundesrat fast keine Rechte erhielt, das Einkammer-System. Der Bundespräsident wird von den National- und Bundesräten alle vier Jahre gewählt und ist daher kein Organ über ihnen, hat fast nur repräsentative Rechte. Die Regierung hängt jederzeit vom Wohlwollen des Parlamentes ab und ist so in der Handlungsfähigkeit sehr beschränkt. In Wien saß die Regierung und stand unter dem Drucke der Straße, wie ihre Richtung schon aus der schwarz-roten Koalition folgert, die damals im Bunde herrschte. So gab man Wien die Rechte eines Landes, dem man noch manche Kontrollen des Bundes ersparte, und untergrub so politisch wie finanziell die Staatsgewalt am Regierungssitz.

Damit sind die Kräfte gezeigt, welche 1920 die bis heute geltende Verfassung schufen. Es wird jedermann verstehen, daß nun — bald zehn Jahre nachher, — sich Europa und Österreich tief gewandelt haben. Die umliegenden Staaten haben ihr Wesen grundlegend geändert: Italien ging vom Rande der Anarchie zum Faschismus über und wurde damit zu einem europäischen geistig-politischen Revolutionsherd; das unruhige, mühsam geleimte S.=H.=S. wurde zum diktatorisch regierten Einheitsstaat (und Volk??) Südslawien; das Karoly- und Räteungarn wurde wieder Königreich mit einer stark gezügelten Demokratie; die Tschechoslowakei führt mit getreuer Sorgfalt die Politik der alten Monarchie fort und ist der lebendigste Ausdruck parlamentarischer Mißwirtschaft, das europäische Schulbeispiel einer „Krise der Demokratie und des Parlamentarismus“; das Deutsche Reich — 1920 innerlich blutig kämpfend gegen das bolschewistische Bayern und Mitteldeutschland, heimgesucht von Putschern — war für jeden Revolutionär von rechts und links eine Hoffnung und nationales Ziel, das Deutsche Reich ist heute mit Erfüllungspolitik am Rande einer Scheinsouveränität angelangt, voll äußerer Bindungen und innerer Zerrissenheit. Es drückt sich in diesen Nachbarländern Österreichs die ganze Fülle der europäischen Wandlungen aus: ein Rückdämmen des kämpferischen Bolschewismus zur still schleichenden Krankheit, das Aufblühen des Faschismus und restlose Versagen der neuen Scheindemokratien des Ostens und Balkans, die Wirtschaftsnot und Kapital-Übersfremdung, die innere Unruhe der neuen „National“-Staaten mit den starken deutschen und andersnationalen Minderheiten.

Um Österreich sind diese Krisenherde Europas gelagert — in Österreich wühlen sie alle zugleich. Wir finden die Kräfte nun auf einen Staat mit der schwachen Verfassung einstürmen, die er sich 1920 geben

konnte. Aus dem Gefühl dieser schwankenden Lage entstand eine staatsbejahende Bewegung, die in dem allgemeinen Gefühl der Unordnung wenigstens in die Heimat wieder Ordnung bringen wollte. Es ist die erste staatsbejahende Bewegung des neuen Staates, — die erste aus dem Volke kommende nach der stets fortschreitenden Erschlaffung in der Monarchie. Man kann die Heimwehr-Bewegung nur verstehen, wenn man zunächst die Umwelt und ihre Einflüsse sah. Doch auch die innere Entwicklung gab Anlaß, den äußeren Eindrücken den Boden zu bereiten. Der Nationalrat hatte — wie wir oben schon sagten — als Nachfolger des österreichischen Kadau- und Obstruktionsparlamentes an sich keine leichte Aufgabe, den Parlamentarismus zu rehabilitieren. Es wird der größte Idealist nicht behaupten, er habe dies erfüllt. Nationalrat und Landtage lieferten Schulbeispiele der Ungezogenheiten des Parlaments mit Obstruktion und Parteischacher. Es bildete sich eine Versteifung der parlamentarischen Lage, sodaß den 71 Sozialdemokraten im Nationalrat 94 Abgeordnete der bürgerlichen Mehrheit gegenüberstehen. Das Land Wien ist die Domäne der Sozialdemokraten, die dem Bunde nehmen, was er ihnen nicht abzwängen kann. Die Zerklüftung der Industrie, Bauernschaft und Arbeitgeber und die finanzielle Drückung der geistigen Arbeiter ist auf einem Krisenpunkt angelangt, während der rote Gewerkschaftsterror Disziplin vor allem in den Staatsbetrieben nicht aufkommen läßt. Dabei muß betont werden, daß die österreichische Sozialdemokratie es durch ihre radikale Haltung stets zuwege brachte, den Kommunisten die Gewinnung auch nur eines Mandates zu verunmöglichen — ihre letzte moralische Belastung holte sie beim Sturm auf den Justizpalast am 15. Juli 1927.

Es entstand die Heimwehr als staatliche Bewegung, zunächst als Abwehr gegen die radikale Linke. Wenn man mit dem roten Tuche die Masse scheu macht und mit ihr exerziert, so läßt sich überraschend schnell eine Stoßtruppe bilden — doch eine Volksbewegung verlangt mehr als Abwehr oder Reaktion —, sie möchte einen Ausweg sehen. Es mußte die Heimwehr mit der Zeit, da sie Einfluß in Ländern und im Bunde gewann, auch Ziele hervorstellen. Wir werden bei der heute vorliegenden Verfassungsnovelle auf sie zu sprechen kommen. Die Heimwehr wuchs schneller als sie es sich zutraute: es verließ Seipel und nach ihm Streeruwitz den Kanzlerposten — es kam Schober, der Polizeipräsident und verfassungstreue Beamte.

Warum entstand die Heimwehr-Bewegung? Die österreichische Verfassung läßt eine Änderung nur zu, wenn $\frac{2}{3}$ des Nationalrates dafür stimmen — das einfache Mehr des Volkes genügt nicht. Bei der österreichischen Lage ist eine so weitgehende Zunahme des Übergewichtes der Regierungsparteien oder der roten Opposition nicht zu erwarten. Es gab also keine Aussicht auf Änderung der 1920 gemachten Verfassung, man mußte mit den für eine zentrale Staatsgewalt unzureichenden Mitteln fortwirtschaften, mit einem Zustand, der offen seine Schwächen zeigte. Die Heimwehr hatte nur Sinn als außerparlamentarische Bewegung, als Zusammenfassung der aktiven Kräfte, die Neues schaffen

wollten. Sie ist keine parlamentarisch-demokratische Bewegung, wie es die politischen Parteien sind — sie wirkt nur mit dem Gewichte ihrer Entschlußkraft auf das Parlament. So konnte es Schober wagen, die Verfassungsnovelle einzubringen, die in keiner Weise der Kräfteverteilung der politischen Parteien entsprach.

Die Verfassungsnovelle ist ein Kind ihrer Tage: Kompromiß zwischen alter Verfassung, politisch-parlamentarischen Parteien-, Heimwehrbewegung und ausländischem Kapitaldruck. Wir sehen alle Kräfte aufscheinen, wenn wir mit Verständnis lesen. Es lassen sich die Leitgedanken in wenige Punkte zusammenfassen: 1. Stärkung der zentralen Staatsgewalt, 2. vorsichtige Andeutung des ständischen Gedankens, 3. Abbrücken vom reinen Parlamentsfreistaat, 4. Neuregelung des Verhältnisses zu Wien. Die wichtigsten Bestimmungen, welche in diese Richtungen fallen, sind: Angleichen der Kompetenzen des Bundespräsidenten an die des Deutschen Reichspräsidenten (Ausnahmegesetzgebung im Verordnungswege, Oberbefehl über die Wehrmacht, einmaliges Auflösungsrecht des Nationalrates, Ernennen und Entlassen der von der Parlamentsmehrheit abhängigen Regierung, Ausschreiben von Gesetzen, siebenjährige Amtsdauer und direkte Volkswahl); Übernahme verschiedener Kompetenzen, die bisher ganz oder zum Teil den Ländern zustanden, in die Kompetenz des Bundes (am wichtigsten ist die Polizei-, Wahlkataster-, Sprengstoff-, Staatsbürgerschafts-Gesetzgebung, Bundes-Schulaufsicht, Erstellung eines neuen Finanzausgleiches und Erweiterung der Rechnungskontrolle); Aufbau eines „Länder- und Ständerates“ an Stelle des bisherigen „Bundesrates“ (Grundgedanken: Zusammenlegen zweier Kammern aus Ersparungsgründen in eine, die in sich doppelt abstimmt. Es handelt sich: a) um eine Ländervertretung nach dem Muster des schweizerischen Ständerates, in der jedes Bundesland, ohne Ansehung der Größe, zwei Stimmen hat; Erweiterung seiner Einspruchsrechte auch nach schweizerischem Vorbild; b) um einen Ständerat, der eine berufsständische Vertretung darstellt und vor allem in Wirtschaftsfragen mit den gleichen Einspruchskompetenzen ausgestattet ist wie der Länderrat. Hier ist vor allem ein Kompromißbehaftetes Zugeständnis an die Heimwehr zu sehen, das zu wenig bringt, um den ständischen Gedanken ernstlich neu zu formen, zu viel, um der Opposition noch schmachhaft zu sein. Mit diesem „Länder- und Ständerat“ soll zum Zwei-, ja fast Dreikammersystem übergegangen werden); Schwächung des Parlaments als Alleinherrscher (hier muß auf die Einengung durch Erweiterung der Kompetenzen des Bundespräsidenten und des „Länder- und Ständerates“ verwiesen werden. Die absolute Zahl der Abgeordneten soll reduziert werden, ihre Wahl zum Teil in Einerwahlkreisen, zum Teil durch den bisherigen Proporz erfolgen. Der Nationalrat erhält feste Sessionsperioden, in denen er seine Arbeit erledigen muß. Das Budget bleibt in der Höhe des letztjährigen in Geltung, falls das neue nicht rechtzeitig verabschiedet wird. Die Abgeordneten-Immunität wird beschränkt. Es wird das rein demokratische Element in Volksinitiative und Referendum gestärkt und dadurch das Parlament kontrolliert und dem Volke mit einfachem Mehr das Recht

der Verfassungsänderung gegeben); Neuregelung der Stellung Wiens (Beibehalten der Sicherheits-, Straßen-, Presse-, Sittlichkeits-Polizei durch den Bund, Umwandlung in eine bundesunmittelbare Stadt mit den Gesetzgebungsrechten eines Landes, Einschaltung eines geregelten Instanzenzuges und derselben Überwachung wie der anderen Länder). Es sind dies die wichtigsten Bestimmungen, neben die noch Reformen des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtes, der Disziplinarbehörden, Ersetzen der Geschworenen durch Schöffengerichte u. s. w. treten, die eine eingehende juristische Sonderbesprechung erforderten. Die Tendenz letzterer Bestimmungen geht auf Entpolitizieren der Justiz und Verwaltung.

Diese Bestimmungen sind dem ersten Entwurfe vom 20. Oktober entnommen. In diesen Tagen — dieser Artikel ist am 22. November geschlossen — erwarten wir einen neuen Regierungsentwurf, der nun den parlamentarisch durchgedrückten Kompromiß mit den vernünftig (oder schwach?) gewordenen Sozialdemokraten aufstischen wird. Er mag noch mehr die Schwächen unserer Tage tragen — doch er wird legal sein. Es ist ein Teil dessen erreicht, worum die Volksbewegung kämpft und der dies zu danken ist, was erreicht wurde. Es kommt indessen nicht zum Neubau, den man versuchen wollte, sondern nur zu einem vorsichtigen Umbau. Heute ist nicht vorherzusagen, wohin die Heimwehrbewegung steuert — doch kann man ohne Zweifel annehmen, daß ein wesentlicher Teil in die alten politischen Parteien zurückfällt, denen er kaum entwachsen ist. Ohne Zweifel handelt es sich in dieser österreichischen Erscheinung um weit mehr als eine Soldatenspielerlei oder eine passiv antisozialistische Bewegung. Es ist ein Ausdruck der europäischen Zerrissenheit, die sich hier widerspiegelt und ein Zeugnis dafür, daß die Bevölkerung aus dem Gefühle strebt, von einigen Abgeordneten beherrscht zu werden, ohne die Eigenart und den eigenen Willen zur Geltung bringen zu können.

Latinität und Barbarei in der Schweiz.

Von Gerhard Voerlin.

Es scheint eine beliebte Beschäftigung in der welschen Schweiz zu sein, sich in eine römische Vergangenheit zu vertiefen, gewissermaßen auf dieser alten Galere das lateinische Segel aufzuziehen und von einem munteren Windlein vom Ufer der Tatsachen auf hohe See sich abtreiben zu lassen. Das ist und bleibt harmlos und wenn wir es in diesen Hefen erwähnen, so soll daraus auch keine große Geschichte gemacht, nur einmal ein kleines Wort aus dem Lande der Barbarei dazu gesagt werden. Denn das Gegenstück zu dieser Latinität ist die Barbarei, welche die Alamannen in den schönen Garten der helvetisch-römischen Provinz getragen haben.

Das kürzlich auch in diesen Blättern angezeigte Buch von Gonzague de Reynold gab Veranlassung, der Sache etwas näher zu treten und da-